

N i e d e r s c h r i f t

über die 48. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses des Landkreises Coburg
(öffentlicher Teil) am Donnerstag, 20.11.2025, 14:30 Uhr – 14:53 Uhr,
im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Sitzungsraum 142

Zahl der Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses: 13

Anwesend

Vorsitzender

Sebastian Straubel, 96486 Lautertal

Aus der Fraktion der CSU/LV

Christine Heider, 96482 Ahorn

Rainer Marr, 96242 Sonnefeld

Rainer Mattern, 96237 Ebersdorf b. Coburg

Wolfgang Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg

Vertretung für Kathrin Heike

Aus der Fraktion der SPD

Tobias Ehrlicher, 96476 Bad Rodach

Alexandra Kemnitzer, 96242 Sonnefeld

Frank Rebhan, 96465 Neustadt b. Coburg

Aus der Fraktion der FW

Christian Gunsenheimer, 96479 Weitramsdorf

Bernd Reisenweber, 96237 Ebersdorf b. Coburg

Aus der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Bernd Lauterbach, 96242 Sonnefeld

Aus der Fraktion der ULB

Markus Mönch, 96279 Weidhausen b. Coburg

Aus der Verwaltung

Frank Altrichter während der gesamten Sitzung

David Filberich während der gesamten Sitzung

Christian Kern während der gesamten Sitzung und als Berichterstatter zu TOP Ö 7

Berthold Köhler während der gesamten Sitzung

Frances Schrimpf zur Schriftführung

Entschuldigt fehlen

Kathrin Heike, 96465 Neustadt b. Coburg

Marco Steiner, 96472 Rödental

Tagesordnung:**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
6. Vorbereitung der Kreistagssitzung am 27.11.2025

Berichterstattung TOP Ö 1 bis TOP Ö 6: Vorsitzender

7. Kreditbewirtschaftung - Umschuldung bzw. außerordentliche Tilgung;
Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln 2025 gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO
Vorlage: 176/2025

Berichterstattung: Christian Kern

8. Anfragen

Zu Ö 1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 14:30 Uhr.

Zu Ö 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Kreis- und Strategieausschusses am 13.11.2025 ordnungsgemäß zur heutigen Sitzung geladen wurden.

Zu Ö 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Er stellt weiter fest, dass zu Beginn der Sitzung außer dem Vorsitzenden zehn Ausschussmitglieder und ein Vertreter anwesend sind; der Ausschuss ist somit beschlussfähig.

Zu Ö 4 Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte

Keine

Zu Ö 5 Sonstige amtliche MitteilungenFeuerwehrwesen:

Neuer Standort für den landkreiseigenen Schlauchwagen (SW) 2000, Baujahr 1995, mit dem amtlichen Kennzeichen CO 2199

Im Zuge des Neubaus der Atemschutzübungsanlage für die Feuerwehren des Landkreises in Verbindung mit dem Bau des Feuerwehrgerätehauses der FF Ebersdorf b.Coburg wurde nach fachlicher Stellungnahme des damaligen Kreisbrandrates Friedhelm Häfner ein Schlauchwagen SW 2000 beschafft. Das Fahrzeug wurde im Jahr 1995 in Dienst gestellt und in Ebersdorf b.Coburg stationiert. Seit der Eröffnung der Bundesautobahn (BAB A73) wird der SW 2000 zusätzlich als Zugfahrzeug für den landkreiseigenen Verkehrssicherungsanhänger (VSA) eingesetzt, um bei Verkehrsunfällen auf der Autobahn die Einsatzkräfte abzusichern und so die Sicherheit der Einsatzkräfte sowie der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Im Jahr 1997 wurde dem Landkreis Coburg vom Bund ein SW 2000, amtl. Kennzeichen CO 8026, für den erweiterten Katastrophenschutz zur Verfügung gestellt. Dieser wurde aus brandschutztaktischen Gründen bei der FF Weitramsdorf stationiert.

Beide Fahrzeuge verrichten bis heute ihren Dienst in den jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren und stehen weiterhin für überregionale Einsätze zur Verfügung. Nach dem Gutachten vom 02.08.2024 des technischen Dienstes der Bundesfinanzverwaltung für den bundeseigenen SW 2000, Baujahr 1997, dürfen aufgrund des Restwertes nur noch Reparaturen bis zu 1.600 € durchgeführt werden. Übersteigen die Reparaturkosten diese Grenze, müsste das Fahrzeug ausgesondert werden. Da bei diesem SW 2000 jedoch eine Instandsetzung des Getriebes sowie der Hydraulikpumpe erforderlich wäre und die zu erwartenden Kosten von

ca. 17.500 € den Restwert deutlich übersteigen, muss das Fahrzeug ausgesondert werden.

Der Landkreis hat im Jahr 2025 vom Freistaat Bayern aus Mitteln des Katastrophenschutzes einen neuen Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) - Versorgungs-Lkw KatS - mit dem amtlichen Kennzeichen CO GE 561 erhalten. Dieser Lkw wird, wie vorgesehen, in den Jahren 2025/2026 noch mit Notstromaggregaten des Landes ausgestattet. Um weiterhin die einsatztaktischen Funktionen eines SW 2000 sicherzustellen, wurde das Fahrzeug mit Rollcontainern ausgerüstet, welche die Ausstattung des bisherigen SW 2000 mit aufnehmen können. Der GW-L2 übernimmt damit neben seiner eigentlichen Aufgabe auch die Funktion des SW 2000 am Standort Ebersdorf b.Coburg. Von dort aus erfüllt er die überörtlichen Aufgaben der Notstromversorgung im Landkreis und dient zudem als Zugfahrzeug für den VSA auf der A 73.

Der landkreiseigene SW 2000 wird nach seiner Generalüberholung als Ersatzfahrzeug in Weitramsdorf eingesetzt werden. Der bundeseigene SW 2000 wird außer Dienst gestellt.

Durch diese Umstrukturierung bleibt der überörtliche Brandschutz im Landkreis weiterhin gewährleistet, ohne den Kreishaushalt übermäßig zu belasten. Die Generalüberholung des landkreiseigenen SW 2000 wird voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 30.000 € verursachen. Diese Mittel sind im Haushalt eingeplant.

Zu Ö 6 Vorbereitung der Kreistagssitzung am 27.11.2025

Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung des öffentlichen Teils der Kreistagssitzung am 27.11.2025.

Zu Ö 7 Kreditbewirtschaftung - Umschuldung bzw. außerordentliche Tilgung; Überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsmitteln 2025 gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO

Sachverhalt

Mit Beschluss des Kreistages vom 22.10.2015 wurde der Landrat ermächtigt, im Rahmen der jeweiligen Haushaltsermächtigung bei Bedarf Kredite beim jeweils günstigsten Anbieter eigenständig aufzunehmen. Der Kreis- und Strategieausschuss ist in der darauffolgenden Sitzung über die jeweilige Kreditaufnahme zu informieren.

Bei zwei Krediten (Nr. 1000139216 – zuvor Nr. 6/3145 – und Nr. 1000220495) enden die vereinbarten Zinsbindungen zum 30.11.2025 bzw. 15.11.2025.

Kredit-Nr.	Betrag nominal (€)	Auszahlungs-jahr	Zinssatz (%)	Tilgung + Zins pro Quartal (€)	Ende Zins-bindung	Restbetrag (€)
1000139216	450.000	2005	3,76	21.915,52	30.11.2025	183.427,52
1000220495	600.000	2016	0,00	31.580,00	15.11.2025	232.885,00

Nach Ablauf der Zinsbindungsfrist wird in der Regel mit dem Kreditgeber eine neue Zinsbindung vereinbart oder der Kredit umgeschuldet, soweit keine vorzeitige Tilgung aus freien Rücklagen bzw. Liquiditätsreserven möglich und zweckmäßig ist.

Bereits im Rahmen des Antrags für Bedarfszuweisungen bzw. Stabilisierungshilfen 2025 wurde in der KW 28/2025 mit dem bisherigen Kreditgeber Kontakt aufgenommen, um zu

klären, ob eine kurzfristige Verlängerung der bestehenden Darlehen möglich wäre. Ziel war, eine Sondertilgung im möglichen Bewilligungszeitraum (Dezember 2025 bis Dezember 2026) vornehmen zu können.

Nach der Sitzung des Verteilerausschusses am 20.10.2025 steht fest, dass der Landkreis Coburg im Jahr 2025 keine Stabilisierungshilfe erhält.

Seitens des Kreditgebers wurde mitgeteilt, dass eine kurzfristige Verlängerung ausscheidet, da die Gebühren aufgrund der geringen Restbeträge im Vergleich zu anderen Kreditgebern nicht konkurrenzfähig wären.

Eine Fortführung der Kredite bei dem bisherigen Kreditgeber kommt daher nicht zustande, sodass die noch offenen Restbeträge in Höhe von 183.427,52 € und 232.885,00 € zum jeweiligen Fälligkeitstag eingezogen und damit beglichen werden.

Zur Sicherstellung der weiteren Finanzierung ist zu entscheiden, ob die Kredite im Rahmen einer überplanmäßigen Bewilligung nach Art. 60 Abs. 1 LKrO außerordentlich getilgt oder umgeschuldet werden sollen. Obwohl die Tilgung bzw. Umschuldung grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich des Landrats fällt, ist im Rahmen der erforderlichen überplanmäßigen Bewilligung eine Entscheidung des Kreistags notwendig (§ 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Coburg).

Kredit-Nr. 1000139216

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2025 wurde eine Umschuldung vorgesehen. Entsprechende Mittel in Höhe von 183.400 € stehen im Haushalt 2025 zur Verfügung.

Im Zuge der Umschuldung ist die Laufzeitgestaltung gesondert zu prüfen. Neben den Vorteilen einer flexiblen Laufzeit ist zu beachten, dass eine mögliche außerordentliche Tilgung innerhalb der Bewilligungszeiträume für Stabilisierungshilfen angerechnet werden könnte.

Alternativ kann auf eine Umschuldung verzichtet und der Restbetrag außerordentlich getilgt werden (§ 87 Nr. 32.2 KommHV-Kameralistik).

Kredit-Nr. 1000220495

Für diesen Kredit wurde im Haushalt 2025 kein Ansatz vorgesehen.

Eine Umschuldung kann außerhalb der Kreditermächtigung erfolgen (§ 87 Nr. 35 KommHV-Kameralistik), da Umschuldungskredite gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LKrO nicht in der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung erfasst und daher nicht genehmigungspflichtig sind. Es bedarf jedoch der überplanmäßigen Bewilligung gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Coburg.

Sofern auch dieser Kredit umgeschuldet werden soll, entstehen überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 232.885,00 € (Haushaltsstelle 1.9121.9797).

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1.9121.3797 in gleicher Höhe. Schuldenstand und Allgemeine Rücklage bleiben hiervon unberührt.

Auch hier besteht alternativ die Möglichkeit einer außerordentlichen Tilgung (§ 87 Nr. 32.2 KommHV-Kameralistik). Dadurch würde das Haushaltsjahr 2025 zwar überplanmäßig mit 232.885,00 € belastet, der Schuldenstand könnte jedoch entsprechend reduziert werden.

Hintergrund: Stabilisierungshilfen

Die Gewährung von Stabilisierungshilfen ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von maximal fünf Jahren begrenzt. Ab dem sechsten Antragsjahr ist für eine weitere Bewilligung das Vorliegen eines besonderen Bedarfs erforderlich.

Eine besondere Bedarfslage lag bisher regelmäßig vor, wenn die Gesamtverschuldung des Landkreises zum 31. Dezember des Jahres vor der Antragsstellung mindestens 150 % des Landesdurchschnitts beträgt und das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung für das Antragsjahr oder alternativ der fünf dem Antragsjahr vorangegangenen Jahre bei höchstens 100 % liegt. Sofern dieses Kriterium nicht erfüllt wird, ist zu begründen, warum aus finanzieller Sicht – insbesondere angesichts der hohen Anzahl kreisangehöriger Stabilisierungshilfeempfängercommunen – mehr als fünf Raten Stabilisierungshilfe beantragt werden und wann die finanzielle Leistungsfähigkeit voraussichtlich erreicht werden kann.

Rückblickend auf die Jahre 2021 bis 2025 ist nicht davon auszugehen, dass das Verhältnis von Kreditaufnahme zur ordentlichen Tilgung unter 100 % liegen wird.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das Verhältnis im Antragsjahr 2026 nur dann unter 100 % liegen, wenn die Kreditaufnahme (ohne Umschuldungen) auf max. 3.300.000 € begrenzt wird und die beiden Darlehen erst im Laufe des Jahres 2026 vollständig getilgt werden.

Inwieweit mit der Kreditaufnahme in besagter Höhe in 2026 ausgekommen werden kann, wird sich im Rahmen der Haushaltsberatungen 2026 zeigen.

Das Spitzengespräch zum kommunalen Finanzausgleich 2026 und zum Sondervermögen „Infrastruktur“ hat ergeben, dass die Bedarfzuweisungen und Stabilisierungshilfen bayernweit (für Städte, Gemeinden und Landkreise) von 100 Mio. € auf 250 Mio. € erhöht werden. Von dem Zuwachs werden 50 Mio. € aus staatlichen Haushaltmitteln und weitere 100 Mio. € aus dem Sondervermögen des Bundes zum Infrastrukturausbau finanziert.

Ob damit einhergehend Änderungen in der Gewichtung oder Vergabepraxis bei der Gewährung von Bedarfzuweisungen und Stabilisierungshilfen erfolgen wird, ist derzeit noch nicht bekannt. Eine Verlängerung der Kredite allein aus diesem Grund erscheint jedoch fraglich. Es wird deshalb nicht empfohlen, allein aufgrund einer möglichen Stabilisierungshilfe eine kurzfristige Verlängerung der Kredite anzustreben.

Eine außerordentliche Tilgung würde dem Konsolidierungs willen des Landkreises entsprechen. Für die Berechnung der Stabilisierungshilfe 2026, die das Verhältnis von Kreditaufnahme zur ordentlichen Tilgung über die Jahre 2021 – 2025 betrachtet, wäre die Tilgung jedoch nicht berücksichtigungswirksam, da sie nur das Jahr 2025 betrifft und das Verhältnis in der Summe der Vorjahre weiterhin über 100 % liegen würde.

Information zu bisherigen Kreditaufnahmen im Jahr 2025

Im Haushaltsjahr 2025 wurden bisher Kredite in Höhe von insgesamt 6.000.000 € aufgenommen:

- April 2025: 2 Mio. € – Tilgungsdarlehen 20 Jahre / Zinsbindung 10 Jahre / eff. Zins 2,96 %
- Juli 2025: 4 Mio. € – Tilgungsdarlehen 30 Jahre / Zinsbindung 10 Jahre / eff. Zins 3,00 %

Zu Beginn des Jahres 2025 betrug die Kreditermächtigung 17.697.700 €. Abzüglich der bereits aufgenommenen Kredite verbleiben nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 11.697.700 €.

Es wird davon abgeraten, die für 2025 geplante Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt 10.107.070 € (noch verfügbar: 4.107.070 €) vollständig zu nutzen. Zwar könnte dadurch kurzfristig ein positiver Effekt auf das Verhältnis von Kreditaufnahmen zur ordentlichen Tilgung für das Antragsjahr 2026 erzielt werden, gleichzeitig würde sich jedoch der Schuldenstand weiter erhöhen und die Mehrjahresbetrachtung der Vorjahre deutlich negativ beeinflussen.

Beschlussempfehlung

Anschlussfinanzierung mit flexibler Laufzeit

1. Für die Umschuldung (Anschlussfinanzierung) der noch bestehenden Darlehensrestschuld in Höhe von insgesamt 416.312,52 € ist ein entsprechendes Angebot mit flexibler Laufzeitgestaltung bei verschiedenen Kreditanbietern einzuholen.
2. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.
3. Die zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 232.885,00 € werden gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO bei der Haushaltsstelle 1.9121.9797 überplanmäßig bewilligt.
4. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen bei der Haushaltsstelle 1.9121.3797 in gleicher Höhe.

Einstimmig

Zu Ö 8 Anfragen

Keine

Niederschrift über die 48. Sitzung des Kreis- und Strategieausschusses am 20.11.2025 (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 14:53 Uhr.

Coburg, 20.11.2025

Vorsitzender

Schriftführerin

Sebastian Straubel
Landrat

Frances Schrimpf
Verwaltungsangestellte

II. Niederschrift an:

alle Mitglieder des Kreistages zur Kenntnisnahme über das Gremieninformations-
system

III. Niederschrift per Session

- Geschäftsbereich Z Frank Altrichter
- Geschäftsbereich 2 Jens Oswald
- Geschäftsbereich 3 David Filberich
- Geschäftsbereich 4
- S1 Philipp Mitschke
- P 1 Martin Schmitz
- P 2 Anja Zietz
- Z 3 Christian Kern

zur Kenntnisnahme

IV. Beschlussniederschriften fertigen

V. Auswertung:

VI. z.A.